

Änderungsantrag zum Antrag (1346-AT/2013)

Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach § 19 Abs. 1 ThürKO

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einwohnerbefragung

In Angelegenheiten **des eigenen Wirkungskreises** der Stadt **Eisenach** kann im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Einwohner vom Stadtrat beschlossen oder von den Einwohnern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 verlangt werden. Unterschiedliche Fragestellungen können in einer Befragung verbunden werden. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend; es dient der Entscheidungsfindung durch den Stadtrat.

§ 2 Gegenstand der Befragung

(1) Zum Gegenstand der Befragung **in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach** werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Gegenstand und Anlass der Befragung sind in dem Vordruck (§ 5) zu erläutern.

(2) Unzulässig ist eine Befragung über:

1. die innere Organisation der kommunalen Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Organe sowie der Bediensteten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung sowie Nachtragshaushaltssatzungen im Ganzen,
4. die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen.

3) Der Stadtrat hat die Möglichkeit, eine aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 2 zustande kommende Befragung durch eine eigene Fragestellung zu ergänzen.

§ 3 Einleitung der Einwohnerbefragung

(1) Eine Einwohnerbefragung ist durchzuführen:

1. Auf Beschluss des Stadtrates, der von einem seiner Mitglieder oder aufgrund eines Einwohnerantrages nach § 16 ThürKO beantragt werden kann.
2. Auf Verlangen von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Stadt (Befragungsantrag).

(2) Berechtigt, das Verlangen nach Abs. 1 Nr. 2 zu unterzeichnen, sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung **mindestens seit drei Monaten** ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für eine gültige Unterzeichnung sind neben

der Unterschrift deutlich lesbar der Vor- und Nachname, die Anschrift, das Geburtsdatum des Unterzeichnenden und das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Eine Sammlungsfrist besteht nicht.

(3) Das Verlangen nach Abs. 1 Nr. 2 muss als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson ist berechtigt, verbindliche Erklärungen in dem Verfahren abzugeben.

(4) *Hält der Stadtrat im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung des Antrages das Einwohnerverlangen für unzulässig kann die Vertrauensperson Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.* Steht die Zulässigkeit des Verlangens fest, hat der Stadtrat die Befragung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

(5) *Ist die Zulässigkeit des Verlangens festgestellt, darf bis zur Durchführung der Befragung eine der Befragung entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden. § 30 Satz 1 gilt entsprechend.*

§ 4 Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung

(1) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner berechtigt, die am Tage der Befragung oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes **seit mindestens drei Monaten** in der Stadt ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Stadt führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohner, das mindestens vom 20. bis zum 10. Tag vor der Befragung auszuliegen hat. Berechtigte können bei der Stadtverwaltung bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden.

(3) In dem Verzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat, um sicherzustellen, dass jeder Berechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5 Verfahren der Befragung

(1) Die Befragung ist auf einem amtlichen Vordruck zu beantworten.

(2) Die amtlichen Vordrucke können

1. den teilnahmeberechtigten Einwohnern direkt zugestellt,
2. zur Abholung ausgelegt,
3. digital und/oder
4. im Befragungslokal zugänglich gemacht

werden.

(3) Die Abgabe der Vordrucke erfolgt nach der Beantwortung in dafür

gekennzeichneten Briefkästen, bei der Stadtverwaltung oder in einzurichtenden Befragungslokalen. Wird auf die Möglichkeiten nach Abs. 2 Nr. 1-3 verzichtet, sind Befragungslokale einzurichten.

(4) Befragungslokale sind so zu bestimmen und geöffnet zu halten, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an der Befragung zu beteiligen.

(5) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
2. der Vordruck mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen ist,
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6 Ergebnis der Befragung

(1) Das Gesamtergebnis der Befragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt.

(2) Die Befragungsleitung stellt das Ergebnis der Befragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich dem Stadtrat zuzuleiten.

(3) Der Stadtrat hat spätestens acht Wochen nach Erhalt der Befragungsergebnisse zu erklären, wie er diese berücksichtigt hat. Entscheidet er in der Sache gegen das Befragungsergebnis, hat er dies in einer Einwohnerversammlung nach § 15 ThürKO zu **erklären**.

§ 7 Befragungsorgane

Die Befragungsleitung wird von der Wahlleitung der letzten Kommunalwahl wahrgenommen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Befragungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohner und das Ergebnis der Befragung bekannt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Eisenach, Datum

Begründung:

In der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur vorgelegten Satzung vom 21.01.2014 wurden zu einzelnen Regelungen des Satzungsentwurfes rechtliche Bedenken geäußert. Um diese zu heilen wurden im Änderungsantrag im Satzungsentwurf rot gekennzeichnete Textstellen gestrichen und kursiv fett unterstrichene Textstellen hinzugefügt.

Grundsätzlich bestehen aber keine rechtlichen Bedenken.

„Es bestehen insoweit grundsätzlich auch keine rechtlichen Bedenken, Verfahrensregelungen hinsichtlich der Durchführung von Einwohnerbefragungen in einer gemeindlichen Satzung zu regeln, vgl. § 19 Abs. 1 ThürKO.“

Stefan Schweißinger
Fraktionsvorsitzender